

Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie
über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage
„Im Wiesental“
(von der Heedfelder Landstraße und der Freisenbergstraße bis zum Kreuzungsbereich
Römerweg)
vom .2023

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

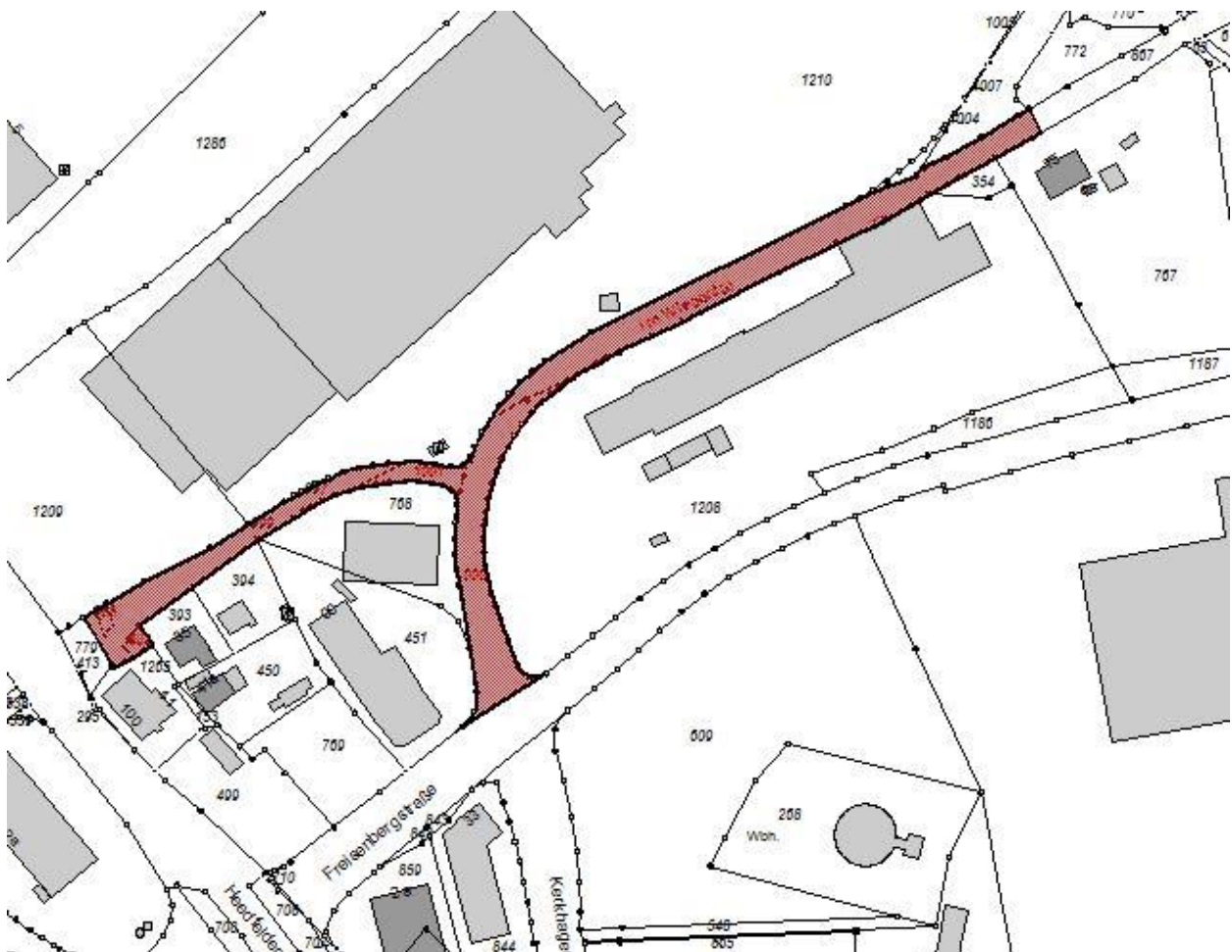
§ 1

Ausbau- und Abrechnungsabschnitt

Bei der Erschließungsanlage „Im Wiesental“ wird zum Zweck der Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes folgender Ausbau- und Abrechnungsabschnitt gebildet:

von der Heedfelder Landstraße und von der Freisenbergstraße bis zum Kreuzungsbereich Römerweg.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet.



§ 2

Teileinrichtungsprogramm

Die Erschließungsanlage „Im Wiesental“ bedarf zu ihrer endgültigen Herstellung folgender Teileinrichtungen:

- a) Im Bereich ab der Kreuzung Freisenbergstraße und Im Wiesental bis zur Abzweigung der Stichstraße Im Wiesental, die zur Heedfelder Landstraße führt:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, beidseitige Gehwege und Straßenbegleitgrün.
- b) Im Bereich der Stichstraße „Im Wiesental“, die zur Heedfelder Landstraße führt:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün und Gehweg im Bereich der Wendepalte.
- c) Im Bereich ab der Teilung der Straße Im Wiesental bis zum Kreuzungsbereich Römerweg:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Gehweg auf der östlichen Straßenseite und Straßenbegleitgrün.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 44 Absatz 3 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches kann der / die Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er / Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er / sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem / der Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2023

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.